

18. Deutscher Familiengerichtstag

16. – 19. September 2009



AK Nr.: 23

Thema: Aufgaben des Sachverständigen im FamFG

Leitung: Diplom-Psychologe Dr. Eginhard Walter, Berlin

Arbeitskreisergebnisse

Beschleunigung

1. Es dient der Verfahrensbeschleunigung, wenn das Familiengericht vor Erteilung des Gutachtauftrages beim Sachverständigen möglichst telefonisch anfragt, ob er über ausreichende Arbeitskapazitäten verfügt.
2. Der Sachverständige soll möglichst Ressourcen bereithalten, dass er „Notfälle“ mit hoher Dringlichkeit auch kurzfristig bearbeiten kann.
3. Sachverständige müssen Aufträge ablehnen, wenn sie absehen können, dass eine zeitnahe Begutachtung nicht möglich ist (mehrheitlich angenommen).
4. Das methodisch korrekte, wissenschaftlich fundierte Vorgehen in der Begutachtung gilt für alle Formen der gutachtlichen Empfehlung. Unabhängig von der Länge oder der formalen Gestaltung sind wissenschaftliche Standards und Gütekriterien einzuhalten.
5. Die Teilnahme des Sachverständigen selbst am frühen ersten Termin setzt einen entsprechenden Beweisbeschluss des Familiengerichts voraus.
6. Wichtig ist ein frühzeitiger Hinweis durch die am Verfahren beteiligten Professionen an das Familiengericht, welche Maßnahmen am besten der sachgerechten und kurzfristigen Bearbeitung und Erledigung des Verfahrens dienen. Nicht in allen Fällen ist die Anordnung einer Beratung gemäß § 156 Abs. 1 S. 4 FamFG eine geeignete Maßnahme und a) unter dem Aspekt eines beschleunigten Verfahrens möglicherweise kontraindiziert oder b) die (sofortige) Anordnung eines Sachverständigengutachtens indiziert.
7. In besonderen Fällen sollte das Familiengericht nach Rücksprache mit den Beteiligten statt einer schriftlichen Begutachtung die mündliche Erstattung des Gutachtens durch den Sachverständigen in einem Termin zur mündlichen Verhandlung anordnen. Nach Möglichkeit sollte vorab eine kurze schriftliche Stellungnahme des Sachverständigen dem Familiengericht und den Beteiligten zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung zur Verfügung gestellt werden. Bei Bedarf kann auch angeordnet werden, dass ein ausführliches schriftliches Gutachten nachgereicht werden soll.

Lösungsorientierung

8. Am Beginn der Begutachtung sollen die Beteiligten vom Sachverständigen über Freiwilligkeit der Teilnahme, Methodik, Ablauf, Informations- und Schweigepflicht informiert werden.
9. Interventionen dürfen spätere Diagnostik nicht verunmöglichen.

10. Kommt es zu einer einvernehmlichen Lösung zwischen den Eltern und kommt der Sachverständige zu der Auffassung, dass diese Lösung negative Auswirkungen auf das Kind haben könnte, oder, dass er deren Beständigkeit anzweifelt, so muss er auch dies dem Familiengericht mitteilen.
11. Auch lösungsorientiertes Vorgehen erfordert eine diagnostische Grundlage, die sicherstellt, dass einvernehmliche Lösungen sich ausreichend am Kindeswohl orientieren.
12. Die Interventionen des Sachverständigen müssen sich im Rahmen des Sachverständigenauftrages am Konfliktniveau der Beteiligten orientieren.
13. Aus der Rollenvermischung der Begutachtung und des Hinwirkens auf Einvernehmen ergeben sich Chancen, da der Verlauf der Vermittlung dem Familiengericht rückgemeldet wird. Die Eltern müssen hierüber aber im Vorfeld informiert werden.
14. Eine ausreichende Qualifikation des Sachverständigen für beide Tätigkeitsfelder (Begutachtung / Hinwirken auf Einvernehmen) ist sicherzustellen.
15. Arbeitet der Sachverständige im Rahmen der Begutachtung vernetzt, so muss dies den Verfahrensbeteiligten vorab deutlich gemacht werden.
16. Eine fallunspezifische Vernetzung des Sachverständigen mit anderen am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen wird ausdrücklich begrüßt (interdisziplinäre Arbeitskreise).